

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2020 bis 2022 "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" und eines Nachtragskredites für das laufende Jahr 2021

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. November 2021, RRB Nr. 2021/1578

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Erwägungen	6
2.1 Finanzielles	6
2.2 Externe Gesuchprüfungen.....	6
2.3 Interne Gesuchsabwicklung.....	7
2.4 Erneutes Öffnen für Gesuche für Unternehmen mit über 5,0 Mio. Franken Umsatz	7
2.5 Nicht enthaltende Kosten.....	7
2.6 Nachtragskredit 2021.....	7
3. Rechtliches	8
4. Antrag.....	8
5. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

Mit RRB Nr. 2020/1784 vom 7. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) beschlossen. Die Härtefallverordnung-SO wurde vom Kantonsrat am 16. Dezember 2020 genehmigt (KRB RG 0233/2020). Die Verordnung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die aktuell gültige Fassung stammt vom 29. September 2021.

Mit dem Vollzug wurde die Fachstelle Standortförderung und das Departementssekretariat Volkswirtschaftsdepartement beauftragt.

Diese neuen Aufgaben führen zu Mehrkosten von 3,0 Millionen Franken. Die Mehrkosten fallen im Globalbudget "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" an.

Die Folge ist, dass der Verpflichtungskredit 2020 bis 2022, sowie der Voranschlagskredit 2021 nicht eingehalten werden können. Entsprechend wird der Kantonsrat ersucht, einen Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2020 bis 2022, sowie einen Nachtragskredit für das Jahr 2021 für das Globalbudget "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" in der Höhe von 3,0 Millionen Franken zu bewilligen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2020 bis 2022 und über die Bewilligung eines Nachtragskredits zum Voranschlag 2021 "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht".

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 11. Dezember 2019 das Globalbudget "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" für die Jahre 2020 bis 2022 beschlossen (vgl. dazu KRB SGB 0153/2019 vom 11. Dezember 2019).

In Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie stellt der Kanton finanzielle Mittel zur Unterstützung von Unternehmen bereit, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind (vgl. dazu 101.6 Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)). Zuständigkeit für den Vollzug der Härtefallverordnung-SO ist das Volkswirtschaftsdepartement, Fachstelle Standortförderung und das Departementssekretariat Volkswirtschaftsdepartement. Die Fachstelle Standortförderung (ehem. Wirtschaftsförderung, Amt für Wirtschaft und Arbeit) wurde per 1. Januar 2021 organisatorisch ins Departementssekretariat integriert. Sie wird jedoch bis 2022 weiterhin im Globalbudget "Wirtschaft und Arbeit" geführt.

Für den Vollzug wurden externe Unternehmen beauftragt. Weiter wurden zeitlich befristet Mitarbeitende angestellt und bei bestehenden Mitarbeitenden mit Teilzeitpensen deren Pensen erhöht. Auch wurden andere Aufgaben aufgeschoben und so zusätzliche Kapazität mit den bestehenden Mitarbeitenden geschaffen. Die Kosten der externen Unternehmen, der zeitlich befristet neu Angestellten und der zeitlich befristeten Pensenerhöhungen, d.h. die Vollzugskosten werden separat erfasst und können auch ausgewiesen werden.

Diese neuen Aufgaben, bzw. die Vollzugskosten werden dem laufenden Globalbudget "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" belastet. Im bisherigen Globalbudgetkredit sind die Vollzugskosten nicht abgebildet. Die Folge ist, dass der Verpflichtungskredit 2020 bis 2022 und der Voranschlagskredit für das Jahr 2021 nicht eingehalten werden können.

2. Erwägungen

2.1 Finanzielles

Im GB "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" entstehen Mehrkosten von voraussichtlich 3,0 Mio. Franken.

Verpflichtungskredit GB-Periode 2020 bis 2022		in 1'000 CHF
Genehmigter Verpflichtungskredit gemäss SGB Nr. 0153/2019		4'062
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE20 + SemB21 + VA22)		7'062
Zu begründende Differenz		3'000
<hr/>		
Begründung	Detail	Total
Total Personalaufwand (Gesuchsabwicklung)		600
+ Lohnaufwand für zeitlich befristete Anstellungen und Pensenerhöhungen	600	
Total Sachaufwand (Prüfungskosten extern)		2'400
+ Gesuchsprüfung durch Ernst & Young, Bern mit Kostendach	750	
+ Gesuchsprüfung: erste Erhöhung Kostendach	600	
Gesuchsprüfung: zweite Erhöhung Kostendach	550	
+ Gesuchsprüfung: nachträgliches Prüfen Gesuche über 5,0 Mio. Franken Umsatz	500	
Zusatzkredit GB Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht		3,0

2.2 Externe Gesuchprüfungen

Damit die Gesuche um Gewährung eines Härtefallbeitrages rasch abgewickelt werden können, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2021/149 vom 15. Februar 2021 die Firma Ernst & Young AG, Bern (EY) beigezogen. Die Komplexität sowie das Mengengerüst im Zusammenhang mit der Gesuchsprüfung um Gewährung eines Härtefallbeitrages ist seit Inkrafttreten der Härtefallverordnung-SO per 1. Januar 2021 permanent angestiegen. Hierzu beigetragen haben insbesondere die zahlreichen Verordnungsänderungen sowohl auf Bundes- als nachfolgend auch auf kantonaler Ebene. Diese Änderungen, primär im Zusammenhang mit Lockerungen der Anspruchsvoraussetzungen und der Einführung einer Bevorschussung (Akontozahlung), generierten jeweils einen Zusatzaufwand im Zusammenhang mit der Gesuchsprüfung um Gewährung eines Härtefallbeitrages. Aufgrund des stetig angestiegenen Ressourcenbedarfs hat die Fachstelle Standortförderung sukzessive die gesamte Erfassung und Prüfung der Gesuche um Gewährung eines Härtefallbeitrages per 25. März 2021 an EY ausgelagert. Die Prüfung der Gesuche beinhaltet – anders als ursprünglich vorgesehen – zu einem wesentlichen Teil auch die Nachforderung ausstehender Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit unvollständig eingereichten Gesuchen.

Am 27. April 2021 wurden zudem neu die Bestimmungen zum kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrag in die Härtefallverordnung-SO aufgenommen und per 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt. Dies hatte zur Folge, dass EY zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben auch für die Gesuchsprüfung und -abwicklung im Zusammenhang mit der Gewährung des kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrages betraut wurde.

Aus diesem Grund wurde das ursprünglich mit EY vereinbarte Kostendach von 750'000.00 Franken inzwischen ein erstes Mal im Juni um 600'000.00 Franken und im September nochmals um 550'000.00 Franken aufgestockt. Insgesamt besteht per heute (5. Oktober 2021) mit EY ein Kostendach über 1'900'000.00 Franken.

2.3 Interne Gesuchsabwicklung

Mit zeitlich befristeten Anstellungen, Pensenerhöhungen und kleineren Mandaten wurde und wird auf den angestiegenen Ressourcenbedarf bei der Fachstelle Standortförderung und dem Departementssekretariat Volkswirtschaftsdepartement reagiert. Für die interne Gesuchsabwicklung wurden bisher rund 500'000.00 Franken aufgewendet. Bis zum Ende des Programms rechnen wir mit rund 600'000.00 Franken Kosten für die interne Gesuchsabwicklung.

2.4 Erneutes Öffnen für Gesuche für Unternehmen mit über 5,0 Mio. Franken Umsatz

Mit RRB Nr. 2021/1483 vom 6. Oktober 2021 wird allen Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken nochmals die Möglichkeit gewährt, vom 2. November 2021 bis 22. November 2021 ein Gesuch für Härtefallmassnahmen einzureichen. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken gilt gemäss Vorgabe des Bundesamtes für Wirtschaft SECO keine Brancheneinschränkung. Zudem werden Gesuche von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die aufgrund der Branche eine Abweisung erhalten haben, nochmals von Amtes wegen in Wiedererwägung gezogen. Für dieses nochmalige Öffnen rechnen wir mit zusätzlichen Prüfungs- und Abwicklungskosten von 500'000.00 Franken.

2.5 Nicht enthaltende Kosten

In den unter 2.2 bis 2.4 aufgezeigten Kosten sind die Kosten für die externe Gesuchsprüfung und die interne Gesuchsabwicklung der Gesuche um Härtefallbeiträge gemäss Härtefallverordnung-SO, BGS 101.6 enthalten.

Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Missbrauchsverfolgung. Diese Kosten können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Auch ist die organisatorische Handhabung für die Missbrauchsverfolgung noch nicht abschliessend festgelegt. Weiter sind keine Kosten über die Kontrolle der mit der Gewährung der Härtefallbeiträge verbundenen Auflagen enthalten. Diese gelten während drei Jahren nach Erhalt des Härtefallbeitrages (Art. 6 Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262). Auch dafür ist die organisatorische Handhabung noch nicht abschliessend festgelegt.

Die Organisation des Vollzugs, die Leitung und die Interne Gesuchsabwicklung konnte nur erbracht werden, indem der Vollzug der Härtefallverordnung-SO mit oberster Priorität angegangen wurde. Dazu mussten andere Aufgaben und Vorhaben aufgeschoben werden. Diese aufgeschobenen Arbeiten können im Nachhinein nicht zusätzlich zum laufenden ordentlichen Tagesgeschäft erledigt werden. Dazu muss der Pensenetat zeitlich befristet erhöht werden. Diese Kosten sind im vorliegenden Kreditantrag mangels verlässlicher Prognose nicht enthalten.

2.6 Nachtragskredit 2021

Die oben aufgezeigten Mehrkosten betreffen voraussichtlich weitgehend das Rechnungsjahr 2021. Aus diesem Grund beantragen wir gleichzeitig mit dem Zusatzkredit einen Nachtragskredit für das Globalbudget "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" für das Jahr 2021 in derselben Höhe.

3. Rechtliches

Zeigt sich vor oder während der Globalbudgetperiode, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist gemäss § 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) ein Zusatzkredit einzuholen. Der Beschluss des Kantonsrats unterliegt nicht dem Referendum.

Zeigt sich vor oder während des laufenden Jahres, dass der bewilligte Voranschlagskredit für das laufende Jahr nicht ausreicht, ist gemäss § 59 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) ein Nachtragskredit einzuholen. Der Beschluss des Kantonsrats unterliegt nicht dem Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2020 bis 2022 "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" und eines Nachtragskredites für das laufende Jahr 2021

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, gestützt auf § 57 und § 59 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G²⁾), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 2021 (RRB Nr. 2021/1578), beschliesst:

- a) Der für die Globalbudgetperiode 2020 bis 2022 "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" bewilligte Verpflichtungskredit von 4'062'000 Franken wird um einen Zusatzkredit von 3'000'000 Franken auf 7'062'000 Franken erhöht.
- b) Der Voranschlagskredit 2021 "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" von 1'337'053 Franken wird um 3'000'000 Franken auf 4'337'053 Franken erhöht.
- c) Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.